



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Markus Walbrunn, Richard Graupner, Florian Köhler AfD**
vom 03.11.2025

Versagen bei Grenzschutz und Abschiebung? Der Fall des Würzburger Messermörders und Konsequenzen für Bayerns Sicherheit

Der Somalier, der 2021 in Würzburg drei Frauen tötete und mehrere Menschen schwer verletzte, bleibt aufgrund eines Gutachtens der Generalstaatsanwaltschaft München weiterhin in einer Psychiatrie untergebracht, da eine Abschiebung als zu riskant eingestuft wird. Dies wirft fundamentale Fragen zur Wirksamkeit des Grenzschutzes, der Abschiebepraxis und der öffentlichen Sicherheit auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Kosten der Unterbringung des Würzburger Messermörders in der Psychiatrie | 4 |
| 1.1 | Welche genauen Kosten sind für die dauerhafte Unterbringung des Somaliers in der Psychiatrie bereits angefallen, einschließlich medizinischer Behandlung, Personal und Infrastruktur? | 4 |
| 1.2 | Wie werden diese Kosten finanziert (bitte jeweilige Haushaltstitel des Staatshaushalts benennen)? | 4 |
| 1.3 | Gibt es Prognosen für die zukünftigen jährlichen Kosten der Unterbringung, solange der Täter als gefährlich eingestuft wird? | 4 |
| 2. | Wiedereinreiserisiko und Wirksamkeit des Grenzschutzes | 5 |
| 2.1 | Bedeutet die Aussage der Generalstaatsanwaltschaft München, dass der Somalier nach einer Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit ungehindert nach Deutschland wiedereinreisen könnte, dass die bayerischen und bundesdeutschen Grenzen derzeit nicht ausreichend geschützt werden? | 5 |
| 2.2 | Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Wiedereinreise abgeschobener Straftäter zu verhindern (bitte auf Gründe eingehen, dass diese nicht ausreichend sind)? | 5 |
| 2.3 | Inwiefern plant die Staatsregierung, den Grenzschutz zu verstärken, z. B. durch stationäre Kontrollen oder biometrische Überwachung, um Fälle wie diesen zu vermeiden? | 5 |

3.	Sicherheitslage für die bayerische Bevölkerung	6
3.1	Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Sicherheitslage für die Bevölkerung in Bayern, insbesondere im Hinblick auf Gewalttaten durch psychisch kranke Migranten, die nicht abgeschoben werden können?	6
3.2	Liegen Daten zu ähnlichen Vorfällen in Bayern seit 2021 vor, bei denen die Täter trotz Abschiebebefreiung oder bekannter Gefährdungslage weiterhin im Land verblieben sind?	6
3.3	Welche Sofortmaßnahmen werden ergriffen, um die Bevölkerung vor der Gefahr einer Wiedereinreise des Würzburger Täters oder vergleichbarer Personen zu schützen?	6
4.	Verhinderung zukünftiger Vorfälle durch illegale Einreise	7
4.1	Wie will die Staatsregierung in Zukunft Vorfälle wie den Würzburger Messerangriff verhindern, wenn Gewalttäter völlig ungehindert illegal nach Deutschland einreisen können?	7
4.2	Welche konkreten Reformvorschläge hat die Staatsregierung an den Bund gerichtet, um die Einreise potenziell gefährlicher Personen zu stoppen, z. B. durch strengere Asylverfahren an den Grenzen?	7
4.3	Wann werden bestehende Lücken im Migrationsrecht geschlossen, um zu gewährleisten, dass ausreisepflichtige Straftäter nicht weiterhin die Bevölkerung gefährden können?	7
5.	Abschiebepraxis bei psychisch kranken Straftätern	8
5.1	Warum wurde die Abschiebung des Somaliers trotz Widerrufs seines Schutzstatus durch die Ausländerbehörde Würzburg nicht durchgesetzt (bitte hierbei auf die Rolle der psychischen Erkrankung eingehen)?	8
5.2	Wie viele vergleichbare Fälle psychisch kranker Straftäter gibt es derzeit in Bayern, bei denen eine Abschiebung aufgrund von Gutachten unterbleibt?	9
5.3	Plant die Staatsregierung gesetzliche Änderungen, um Abschiebungen auch bei schuldunfähigen Tätern zu ermöglichen?	9
6.	Rolle der Generalstaatsanwaltschaft München und des Gutachtens	9
6.1	Auf welchen konkreten Grundlagen basiert das Gutachten der Generalstaatsanwaltschaft München, das eine Abschiebung als zu gefährlich einstuft, und kann es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?	9
6.2	Wie oft hat die Generalstaatsanwaltschaft München in den letzten fünf Jahren von der Vollstreckung von Abschiebungen abgesehen (bitte Gründe angeben)?	9
6.3	Welche Alternativen zur Unterbringung in Deutschland wurden geprüft, z. B. eine Überstellung in eine psychiatrische Einrichtung in Somalia oder einem Drittland?	10

7.	Vergleichbare Fälle und Systemversagen in Bayern	10
7.1	Wie viele Fälle ähnlich den Würzburger und den Aschaffenburger Messerangriffen gab es in Bayern, bei denen Täter trotz Ausreisepflicht nicht abgeschoben wurden?	10
7.2	Stellt der Fall ein multiples Versagen der Behörden dar (bitte daraus gezogene Konsequenzen darlegen)?	10
7.3	Welche internen Untersuchungen hat die Staatsregierung zu solchen Fällen durchgeführt und welche Lehren wurden daraus gezogen?	10
8.	Politische Verantwortung und Migrationswende	11
8.1	Welche politische Verantwortung übernimmt die Staatsregierung für das Versagen im Grenzschutz, das zu Vorfällen wie Würzburg führt?	11
8.2	Wie wirkt sich die aktuelle Migrationspolitik auf die Belastung der Psychiatrien und des Justizsystems in Bayern aus (bitte auf Entlastungsmaßnahmen eingehen)?	11
8.3	Inwiefern fordert die Staatsregierung vom Bund eine grundlegende Migrationswende, um die Einreise krimineller oder gefährlicher Personen zu stoppen und Bayerns Sicherheit zu gewährleisten?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, soweit der jeweilige Geschäftsbereich betroffen ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 08.01.2026

- 1. Kosten der Unterbringung des Würzburger Messermörders in der Psychiatrie**
 - 1.1 Welche genauen Kosten sind für die dauerhafte Unterbringung des Somaliers in der Psychiatrie bereits angefallen, einschließlich medizinischer Behandlung, Personal und Infrastruktur?**
 - 1.2 Wie werden diese Kosten finanziert (bitte jeweilige Haushaltstitel des Staatshaushalts benennen)?**
 - 1.3 Gibt es Prognosen für die zukünftigen jährlichen Kosten der Unterbringung, solange der Täter als gefährlich eingestuft wird?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 28.02.2025 zu der Frage 3.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid (AfD) vom 29.01.2025 betreffend „Psychiatrie statt Untersuchungshaft“ (Drs. 19/5473 vom 01.04.2025) sowie auf die Antwort des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) vom 30.03.2025 zu den Fragen 7.1 und 7.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 13.02.2025 betreffend „Fragen zur Staatsangehörigkeit bayerischer Gefängnisinsassen 2024“ in Bezug auf den Maßregelvollzug verwiesen (Drs. 19/6091 vom 22.04.2025).

Vor diesem Hintergrund können die Kosten für eine bestimmte einzelne Person nicht ermittelt werden. Der sogenannte durchschnittliche rechnerische Tagessatz stellt hierfür einen Orientierungswert dar. Diese rechnerische Größe ergibt sich, indem die Budgetsumme durch die Zahl der Berechnungstage dividiert wird.

Der Patient ist in der Maßregelvollzugseinrichtung Lohr am Main untergebracht. Für diese Maßregelvollzugseinrichtung stellt sich die Entwicklung des durchschnittlichen rechnerischen Tagessatzes nach Auskunft des Amts für Maßregelvollzug wie folgt dar:

	2021	2022	2023	2024	2025 (HR*)
Ø-Tagessatz	272,07 Euro	271,04 Euro	275,24 Euro	301,09 Euro	357,03 Euro

* Es handelt sich um eine Hochrechnung bzw. Prognose, da die Zahl der Berechnungstage für das Jahr 2025 noch nicht abschließend bekannt ist.

2. Wiedereinreiserisiko und Wirksamkeit des Grenzschutzes

- 2.1 Bedeutet die Aussage der Generalstaatsanwaltschaft München, dass der Somalier nach einer Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit ungehindert nach Deutschland wiedereinreisen könnte, dass die bayerischen und bundesdeutschen Grenzen derzeit nicht ausreichend geschützt werden?**

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat keine Aussagen über die Sicherheit an den bundesdeutschen Grenzen getroffen. Sie hat mitgeteilt, dass ausweislich eines Sachverständigungsgutachtens im Falle einer Abschiebung eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass der Untergebrachte versuchen wird, wieder in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen. Da sich der Untergebrachte im Falle der Abschiebung in sein Heimatland Somalia dort auf freiem Fuß befände, wäre er durch freiheitsentziehende Maßnahmen in seinem Heimatland an einer Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht gehindert.

Im Übrigen werden die bayerischen Grenzen durch eine Vielzahl wirksamer Maßnahmen geschützt. Die Staatsregierung misst dem grenzpolizeilichen Schutz höchste Bedeutung bei und setzt sich fortlaufend für dessen Stärkung ein.

- 2.2 Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Wiedereinreise abgeschobener Straftäter zu verhindern (bitte auf Gründe eingehen, dass diese nicht ausreichend sind)?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 14.08.2025 zu der Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 18.07.2025 betreffend „Afghanen, Abschiebungen, Wiedereinreisen“ verwiesen (Drs. 19/7911 vom 22.09.2025).

- 2.3 Inwiefern plant die Staatsregierung, den Grenzschutz zu verstärken, z. B. durch stationäre Kontrollen oder biometrische Überwachung, um Fälle wie diesen zu vermeiden?**

Der Bundespolizei obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz). Die Bayerische Grenzpolizei führt zur Bekämpfung der illegalen Migration auf Basis der vereinbarten Verfahrensabsprache auf Anforderung der Bundespolizei sowohl eigenständig temporäre und stationäre Grenzkontrollen an derzeit zwölf Grenzübergangsstellen durch. Lageangepasst und mit Zustimmung der Bundespolizei können Grenzkontrollen auch an weiteren Grenzübergängen durchgeführt werden.

Die Bundespolizei unterliegt als Bundesbehörde dem ausschließlichen parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Vor diesem Hintergrund kann eine weitere Beantwortung der Fragestellung hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung des Grenzschutzes nicht vorgenommen werden.

Die Staatsregierung gewährleistet und fördert den notwendigen organisatorischen Rahmen, damit eine effektive und effiziente Erfüllung grenzpolizeilicher Maßnahmen erfolgen kann, beispielsweise durch eine personelle Verstärkung der Bayerischen Grenzpolizei, Investitionen in eine hochmoderne technische Ausstattung etc.

3. Sicherheitslage für die bayerische Bevölkerung

3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Sicherheitslage für die Bevölkerung in Bayern, insbesondere im Hinblick auf Gewalttaten durch psychisch kranke Migranten, die nicht abgeschoben werden können?

Die Sicherheitslage in Bayern ist hervorragend. Sowohl in Bezug auf die allgemeine Kriminalitätsbelastung als auch hinsichtlich der Aufklärungsquote belegt Bayern seit vielen Jahren den Spaltenplatz im Vergleich der 16 Länder. Auch bei der Häufigkeitszahl von Fällen der Gewaltkriminalität erreichte Bayern zuletzt die geringste Belastung. Gewaltkriminalität umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

Mangels explizit validierter Rechercheparameter kann auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keine kriminalistische Aussage zu „Gewalttaten durch psychisch kranke Migranten, die nicht abgeschoben werden können“ getroffen werden. Auch mittels umfangreicher händischer (Einzel-)Auswertung von Fallakten und Datenbeständen ist nicht davon auszugehen, dass belastbare Daten zur Beantwortung der Frage gewonnen werden könnten.

Sofern Personen – unabhängig von deren Herkunft – aufgrund psychischer Störungen, insbesondere Erkrankungen, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährden, sind Maßnahmen im Sinne des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) oder im Falle rechtswidriger Taten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schulpflichtigkeit begangen wurden, eine einstweilige Unterbringung gemäß § 126a Strafprozeßordnung (StPO) zu prüfen. Beide Möglichkeiten sind geeignet, die Sicherheitslage zu verbessern.

3.2 Liegen Daten zu ähnlichen Vorfällen in Bayern seit 2021 vor, bei denen die Täter trotz Abschiebeverfügung oder bekannter Gefährdungslage weiterhin im Land verblieben sind?

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Daten im Sinne der Fragestellung vor.

3.3 Welche Sofortmaßnahmen werden ergriffen, um die Bevölkerung vor der Gefahr einer Wiedereinreise des Würzburger Täters oder vergleichbarer Personen zu schützen?

Sieht die Vollstreckungsbehörde bei Auslieferung, Überstellung oder Zurückweisung von der weiteren Vollstreckung der Unterbringung ab, ordnet sie gemäß § 456a Abs. 2 Satz 1 StPO zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung für den Fall der Rückkehr des Untergebrachten die Nachholung der Vollstreckung an. Wurde die Maßregel der Besserung und Sicherung bei Wiedereinreise drei Jahre lang nicht vollzogen, hat ein Gericht über die (weitere) Vollstreckung der Unterbringung zu entscheiden, § 456a Abs. 2 Satz 2 StPO, § 67c Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB). Die Nachholung der Vollstreckung wird gemäß § 456a Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 Alt. 2, Hs. 2 StPO durch den Erlass eines Unterbringungsbefehls und die Ausschreibung des Untergebrachten zur Festnahme gesichert.

Auch die Bayerische Polizei trägt dazu bei, dass Personen, bei denen aufenthaltsbedeckende Maßnahmen erfolgt sind, nicht wieder einreisen können. Ein wesentlicher Baustein sind hier Ausschreibungen in den entsprechenden polizeilichen Informationssystemen. Aber auch Maßnahmen, die eine spätere Identifizierung der betroffenen Person erleichtern, sind wesentlich. Diese Maßnahmen können sowohl strafprozessual als auch präventivpolizeilich veranlasst sein. Denkbare Beispiele sind DNA-Maßnahmen oder erkennungsdienstliche Behandlungen.

Darüber hinaus sorgen uniformierte, aber auch zivile grenzpolizeiliche Maßnahmen der Bayerischen Polizei für ein deutliches Sicherheitsplus für den Freistaat Bayern. Neben den intensiven temporären stationären Landbinnengrenzkontrollen entlang der Süd- und Ostgrenze werden innerhalb des 30-Kilometer-Radius intensive Schleierfahndungsmaßnahmen durchgeführt, die mitunter auch durch zivile Einsatzkräfte erfolgen und ihrem Sinn und Zweck entsprechend auch verdeckt stattfinden.

Zusätzlich darf zur Beantwortung der Frage auf die Antwort des StMI vom 14.08.2025 zu der Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 18.07.2025 betreffend „Afghanen, Abschiebungen, Wiedereinreisen“ verwiesen werden (Drs. 19/7911 vom 22.09.2025).

4. Verhinderung zukünftiger Vorfälle durch illegale Einreise

- 4.1 Wie will die Staatsregierung in Zukunft Vorfälle wie den Würzburger Messerangriff verhindern, wenn Gewalttäter völlig ungehindert illegal nach Deutschland einreisen können?**
- 4.2 Welche konkreten Reformvorschläge hat die Staatsregierung an den Bund gerichtet, um die Einreise potenziell gefährlicher Personen zu stoppen, z.B. durch strengere Asylverfahren an den Grenzen?**
- 4.3 Wann werden bestehende Lücken im Migrationsrecht geschlossen, um zu gewährleisten, dass ausreisepflichtige Straftäter nicht weiterhin die Bevölkerung gefährden können?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen darf zunächst auf die Antwort des StMI vom 18.08.2025 zu den Fragen 2.3 und 5.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 18.07.2025 betreffend „Afghanen, Abschiebungen, Wiedereinreisen“ verwiesen werden (Drs. 19/7911 vom 22.09.2025).

Weiterhin wird zur Beantwortung der Fragen auf die Antwort des StMI vom 28.10.2024 zu der Frage 4.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Jörg Baumann und Stefan Löw (AfD) vom 15.09.2024 betreffend „Abschiebungen in Bayern 2023 und 2024“ verwiesen (Drs. 19/3788 vom 27.11.2024).

Die Staatsregierung setzt sich zudem dafür ein, Gewalttaten durch psychisch erkrankte Personen unabhängig von deren Nationalität oder Aufenthaltsstatus durch präventive Maßnahmen, eine bedarfsgerechte Versorgung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen bestmöglich zu verhindern. Aktuell beschäftigt sich eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des StMAS mit der Frage,

wie Gewalttaten durch psychisch Kranke noch besser verhindert werden können. Im Rahmen der Arbeitsgruppe werden sowohl versorgungspolitische als auch ordnungspolitische Maßnahmen sowie ggf. erforderliche Änderungen des BayPsychKHG geprüft.

Seitens der Bayerischen Polizei wird darüber hinaus eine Vielzahl an Maßnahmen getroffen, um Gewaltkriminalität und insbesondere Messerangriffe zu verhindern. Dazu gehören allgemeine Maßnahmen wie die Gewährleistung von Polizeipräsenz, die Mitwirkung an der städtebaulichen Kriminalprävention und eine enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen. Soweit sich im Hinblick auf konkrete Situationen oder Personen Hinweise auf eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergeben, steht der Bayerischen Polizei darüber hinaus ein breites Portfolio an wirkmächtigen Maßnahmen zur Verfügung. Das sind beispielsweise verschiedene offene oder verdeckte Maßnahmen zur Informationserhebung und freiheitsentziehende Maßnahmen, ggf. auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs.

5. Abschiebepraxis bei psychisch kranken Straftätern

5.1 Warum wurde die Abschiebung des Somaliers trotz Widerrufs seines Schutzstatus durch die Ausländerbehörde Würzburg nicht durchgesetzt (bitte hierbei auf die Rolle der psychischen Erkrankung eingehen)?

Bei ausreisepflichtigen, in Strahaft befindlichen oder im Maßregelvollzug untergebrachten Personen erfolgt eine Abschiebung erst, wenn die Vollstreckungsbehörde zuvor von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 456a Abs. 1 StPO abgesehen hat.

Die Vollstreckungsbehörde trifft die Entscheidung, ob von der weiteren Vollstreckung abgesehen wird, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls, insbesondere der Umstände der Tat, der Schwere der Schuld, der Dauer des bisher verbüßten Teils der Strafe und des öffentlichen Interesses an einer nachhaltigen Vollstreckung. Es ist auch zu prüfen, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebietet.

Bei einem Absehen von der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung, die ohne zusätzlich zu verbüßende Freiheitsstrafe angeordnet wurde, ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts unter dem Gesichtspunkt der Kriminalprognose insbesondere zu berücksichtigen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Untergebrachte nach seiner Abschiebung alsbald in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren und hier neue schwere Straftaten begehen wird.

Nach umfassender Prüfung ist die Generalstaatsanwaltschaft München in diesem Fall zu dem Ergebnis gekommen, dass derzeit ein Absehen von der weiteren Vollstreckung der Maßregel zum Schutz der Allgemeinheit in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht kommt. Nach dem im Rahmen dieser Prüfung erhaltenen Sachverständigen-gutachten besteht im Falle einer Abschiebung eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür, dass der Untergebrachte versuchen wird, erneut in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen, sowie damit einhergehend eine erhöhte Gefahr dafür, dass er im Inland erneut schwerste Straftaten begehen wird. Der Untergebrachte wäre nach wie vor für die Allgemeinheit im Inland gefährlich. Diese Gefahr kann derzeit auch durch andere Maßnahmen nicht abgewendet werden.

5.2 Wie viele vergleichbare Fälle psychisch kranker Straftäter gibt es derzeit in Bayern, bei denen eine Abschiebung aufgrund von Gutachten unterbleibt?

Die abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

5.3 Plant die Staatsregierung gesetzliche Änderungen, um Abschiebungen auch bei schuldunfähigen Tätern zu ermöglichen?

Die Rückführung von schuldunfähigen Straftätern oder Ausreisepflichtigen mit psychischen Erkrankungen ist in Einklang mit den ausländerrechtlichen Vorschriften möglich und wird auch praktiziert. Einer gesetzlichen Änderung bedarf es schon daher nicht.

Für die Staatsregierung hat die Beendigung des Aufenthalts von Straftätern höchste Priorität. Die Rückführung von Straftätern dient in erster Linie dem Schutz der deutschen Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung der hiesigen öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zudem hat der Personenkreis in besonderem Maße seine Aufenthaltsberechtigung in Deutschland verwirkt.

Bayern hat entschlossene Schritte unternommen, um die Aufenthaltsbeendigung von Straftätern voranzutreiben, unter anderem wurde zur Unterstützung der Ausländerbehörden in derartigen Fällen beim Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) die sog. Task Force Straftäter geschaffen. In dieser spezialisierten Einheit wird die behördliche Zusammenarbeit für eine schnelle und konsequente Aufenthaltsbeendigung schwer straffälliger Ausländer gebündelt. Das Bearbeitungsspektrum der Task Force Straftäter erstreckt sich grundsätzlich auf alle Ausländer, die Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz sowie sonstige vergleichbar schwerwiegende Delikte begangen haben.

6. Rolle der Generalstaatsanwaltschaft München und des Gutachtens

6.1 Auf welchen konkreten Grundlagen basiert das Gutachten der Generalstaatsanwaltschaft München, das eine Abschiebung als zu gefährlich einstuft, und kann es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

Das Sachverständigengutachten wurde auf Grundlage einer umfangreichen Untersuchung des Untergetragenen, seiner Behandlungsunterlagen, Angaben des für den Untergetragenen zuständigen Behandlers sowie des im Strafverfahren vor dem Landgericht Würzburg erstatteten Gutachtens und der im dortigen Verfahren erfolgten Exploration des Untergetragenen erstellt. Eine Veröffentlichung des Gutachtens ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht möglich.

6.2 Wie oft hat die Generalstaatsanwaltschaft München in den letzten fünf Jahren von der Vollstreckung von Abschiebungen abgesehen (bitte Gründe angeben)?

Die Durchführung der Abschiebung obliegt den Ausländerbehörden. Die abgefragten Informationen werden dort statistisch nicht erfasst und können auch unter Berück-

sichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

6.3 Welche Alternativen zur Unterbringung in Deutschland wurden geprüft, z.B. eine Überstellung in eine psychiatrische Einrichtung in Somalia oder einem Drittland?

Bereits Ende Oktober 2021 wurde die Prüfung eingeleitet, ob ein Vollstreckungshilfeverfahren mit Somalia mit dem Ziel der Überstellung des Untergebrachten in den somalischen Maßregelvollzug in Betracht kommt und Erfolg verspricht.

Der Vollstreckungshilfeverkehr mit Somalia erfolgt auf vertragsloser Grundlage. Im Dezember 2021 teilte das Auswärtige Amt mit, dass Somalia die Zusammenarbeit in Vollstreckungshilfeangelegenheiten eingestellt habe. Weiter teilte das Auswärtige Amt mit, dass in Somalia keine psychiatrischen Einrichtungen vorhanden seien, in denen eine Unterbringung entsprechend § 63 StGB erfolgen könnte. Gleichlautende Informationen erhielt das StMJ über das European Judicial Network. Mangels Erfogsaussichten wurde daher von der Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens an die somalischen Behörden abgesehen. Die Sachlage betreffend die Erfogsaussichten eines Vollstreckungshilfeersuchens nach Somalia hat sich laut Mitteilung des Bundesamts für Justiz bislang nicht geändert.

Eine Verpflichtung von sonstigen Drittstaaten zur Übernahme der Vollstreckung eines Untergebrachten, zu denen der Untergebrachte keine Verbindung hat, er insbesondere vor seiner Unterbringung weder in diesem Drittstaat gelebt hat noch dessen Staatsangehörigkeit besitzt, besteht nicht. Auch hier hätte ein entsprechendes Ersuchen keine Aussicht auf Erfolg.

7. Vergleichbare Fälle und Systemversagen in Bayern

7.1 Wie viele Fälle ähnlich den Würzburger und den Aschaffenburger Messerangriffen gab es in Bayern, bei denen Täter trotz Ausreisepflicht nicht abgeschoben wurden?

Die abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

7.2 Stellt der Fall ein multiples Versagen der Behörden dar (bitte daraus gezogene Konsequenzen darlegen)?

7.3 Welche internen Untersuchungen hat die Staatsregierung zu solchen Fällen durchgeführt und welche Lehren wurden daraus gezogen?

8. Politische Verantwortung und Migrationswende

8.1 Welche politische Verantwortung übernimmt die Staatsregierung für das Versagen im Grenzschutz, das zu Vorfällen wie Würzburg führt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.2 bis 8.1 gemeinsam beantwortet.

Die zuständigen Stellen werten entsprechende Vorgänge regelmäßig aus und prüfen etwaige Handlungsbedarfe. Erkenntnisse fließen, soweit erforderlich, in die weiteren Überlegungen ein.

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeiten wurde auch der genannte Fall durch die jeweils zuständigen Stellen umfassend bearbeitet, wobei keine Versäumnisse durch die verantwortlichen Behörden erkennbar sind. Ergänzend hierzu darf auf die Antwort zu Frage 4.1 hingewiesen werden.

8.2 Wie wirkt sich die aktuelle Migrationspolitik auf die Belastung der Psychiatrien und des Justizsystems in Bayern aus (bitte auf Entlastungsmaßnahmen eingehen)?

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8.3 Inwiefern fordert die Staatsregierung vom Bund eine grundlegende Migrationswende, um die Einreise krimineller oder gefährlicher Personen zu stoppen und Bayerns Sicherheit zu gewährleisten?

Die Staatsregierung setzt sich auf Bundesebene kontinuierlich für eine konsequente und rechtsstaatlich fundierte Migrations- und Sicherheitspolitik ein. Ziel ist es, geordnete Verfahren zu gewährleisten und Sicherheitsaspekte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechende Anliegen werden im Rahmen der bestehenden Gremien und darüber hinausgehender Abstimmungs- und Beratungsstrukturen regelmäßig gegenüber dem Bund eingebracht. Im Ergebnis sind 2025 zahlreiche Kriminelle bereits bei der Einreise festgenommen und ebenso zahlreiche Straftäter abgeschoben worden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.